

SATZUNG



**KFZ-INNUNG
UNTERFRANKEN**

Stand Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3-5
Mitgliedschaft	§§ 6-13
Wahl- und Stimmrecht	§§ 14-16
Organe	§ 17
Innungsversammlung	§§ 18-25
Vorstand	§§ 26-30
Geschäftsführung	§ 31
Ausschüsse	§§ 32-34
Ausschuss für Berufsausbildung	§ 35
Gesellenprüfungs- und Zwischenprüfungsausschuss	§ 36
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§ 37
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 38
Gesellenausschuss	§§ 39-40
Beiträge	§ 41
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 42-46
Vermögensverwaltung	§ 47
Schadenshaftung	§ 48
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§§ 49-53
Aufsicht	§ 54
Bekanntmachung	§ 55
Übergangsvorschrift	§ 56

Gender Klausel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Innung führt den Namen:
Kfz-Innung Unterfranken
(bisheriger Name „Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Unterfranken“ bleibt weiterhin gültig)
Ihr Sitz ist in Würzburg
Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Unterfranken nach der Verordnung vom 27.12.71
- (2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe:

1. Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk (Nr. 20 Anlage A HWO) einschließlich des Handels mit Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör, Fahrzeugverwerter

§ 3 Aufgaben (§ 54 HwO)

- (1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Auszubildenden anzustreben;
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Ausbildung der Auszubildenden zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern;
 4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern;
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
 9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Innung soll
 1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern;
 2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabungsstellen beraten;
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.
- (3) Die Innung kann
 1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auszubildenden einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten);

2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
 3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln und zu diesem Zweck eine Schiedsstelle errichten.
 4. Die Innung führt keine Tarifverhandlungen und schließt keine Tarifverträge. Eine mögliche Tarifbindung über die Mitgliedschaft der Innung im Landesverband bleibt unberührt.
- (4) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder, auch soweit diese den Handelsbereich betreffen, durchführen.
- (5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 (§ 57 HwO)

- (1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 54 Abs. 3 Nr. 2 HwO vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Innung ihren Sitz hat.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5

Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

§ 6 Mitgliedschaft (§§ 58, 59 HwO)

- (1) Mitglied bei der Innung kann jeder Inhaber eines Betriebes eines Handwerks (zulassungspflichtiges oder zulassungsfreies Handwerk) oder eines handwerksähnlichen Gewerbes werden, für welches eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, wer das Gewerbe ausübt, für welches die Innung gebildet ist, und den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht. Mitglied der Innung können auch Gewerbetreibende werden, die ein dem Gewerbe, für welches die Innung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahestehendes handwerksähnliches Gewerbe ausüben, für das keine Ausbildungsordnung erlassen worden ist.
- (2) Inhaber eines Betriebes ist jede in die Handwerksrolle und/oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, also nicht etwa der einzelne Gesellschafter. Eine juristische Person übt die Mitgliedschaft in der Innung über den/die gesetzliche/n Vertreter/in und eine Personengesellschaft über den/die von ihr bestimmte/n Gesellschafter/in aus.
- (3) Dem Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, das den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Innung nicht versagt werden, es sei denn, dass Gründe vorhanden sind, die einen Ausschluss aus der Innung rechtfertigen würden (§ 10).
- (4) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.

- (5) Die Innung kann Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Gastmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Gastmitglieder sind die §§ 7 Abs. 1, Abs. 3 und 12 Abs. 2 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Innung schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet die Geschäftsführung spätestens innerhalb 8 Wochen. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines der von ihr umfassten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsveranstaltungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist je eine Satzung der Innung auszuhändigen.

§ 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
1. Austritt,
 2. Löschung in der Handwerksrolle, im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder im Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe,
 3. Verlegung der gewerblichen Niederlassung aus dem Innungsbezirk,
 4. Tod
 5. Ausschluss
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (§ 42 Abs. 1) erfolgen.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der Innung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
1. entweder gegen die Satzung wiederholt gröblich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung trotz Abmahnung nicht befolgen,
 2. mit seinem Beitrag trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

In Fällen des § 9 Abs. 1 verliert das Mitglied alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Es bleibt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Eine anteilige Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht. Seine vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Innung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

- (1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Insbesondere sind sie verpflichtet, sich der Verfahrensordnung der bei der Innung errichteten Schiedsstelle zu unterwerfen.

§ 14 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Innung. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Das Wahl- und Stimmrecht kann im Ausnahmefall auf ein fachlich qualifiziertes Familienmitglied oder auf einen leitenden Betriebsangehörigen übertragen werden. Die Übertragung und die Übernahme des Wahl- und Stimmrechts bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.¹

§ 15

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft oder
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 16

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die nach § 14 Abs. 1 wahlberechtigten Innungsmitglieder und nach § 14 Abs. 2 stimmberechtigten Personen, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft. Zum Zeitpunkt der Wahl darf das Lebensjahr, in dem Arbeitnehmer das Regelaltersrentenalter erreichen, noch nicht vollendet sein.

¹ Die Wirksamkeit der Stimmrechtsübertragung, insbesondere das Vorliegen eines Ausnahmefalls, ist von der Innung zu überprüfen

- (2) Mitglieder des Vorstandes der Innung, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband und Mitglieder der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

§ 17 Organe (§ 60 HwO)

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 18 Innungsversammlung (§ 61 HwO)

- (1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung. Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegen im Besonderen:
1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge, über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen des Ehrenamtes und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband;
 5. die Wahl der Arbeitgeber als Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 5 Satz 1 HWO);
 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
 7. der Erlass von Vorschriften über die Ausbildung der Auszubildenden (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 HWO)
 8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung; laufende Geschäfte sind insbesondere: Verwaltung und Betreuung der Immobilien, Personalverwaltung, Fuhrparkmanagement
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Innung;
 10. die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung einer Nebensatzung (§ 4);
 11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen;
 12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband.
 13. die Wahl des Geschäftsführers
- (3) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 und 13 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung.
- (5) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.
- (6) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 19

- (1) Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 20

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Innungsversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.

§ 21

- (1) Die Geschäftsstelle (§ 31) lädt zur Innungsversammlung entweder in Textform, per E-Mail oder durch Bekanntmachung auf der Homepage der Innung (§ 55) unter Angabe der Tagesordnung ein, und zwar so rechtzeitig, dass zwischen dem gewöhnlichen Zugang der Einladung bzw. dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag an dem die Versammlung stattfinden soll mindestens eine Woche liegt.
- (2) Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 40 Abs. 4), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 22

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum zu weisen.
- (3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unter-

zeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 45 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 23

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 26 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und § 50 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die – sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Innung handelt – mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 40 Abs. 4 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 24

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind – abgesehen von § 26 Abs. 2 Satz 1 – zulässig, wenn niemand widerspricht. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.

§ 25

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

§ 26 Vorstand (§ 66 HwO)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes (Obermeister), einem ersten und einem zweiten Stellvertreter und bis zu 7 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 16 wählbaren Innungsmitgliedern auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, Wahl durch Zuruf ist zulässig. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl zum Vorstandsmitglied. Die Zahl der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen ist jeweils im Protokoll zu vermerken.

- (3) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes findet unter Leitung einer von der Innungsversammlung bestimmten geeigneten Person, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter

Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder einer von der Innungsversammlung bestimmten geeigneten Person statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit gem. Abs. 1 Satz 2 bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Eine vor Ablauf der Amtszeit angesetzte Wahlversammlung ist dann zulässig, wenn die Amtszeit dadurch nur unwesentlich abgekürzt wird und praktische Gründe hierfür sprechen.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (8) Dem Vorstand können bis zu vier kooptierte (hinzugewählte) Mitglieder mit beratender Stimme angehören und sind nicht stimmberechtigt. Kooptierte Mitglieder werden von der Innungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (9) Ausscheidende Vorsitzende des Vorstandes können durch die Innungsversammlung zum „Ehrevorsitzenden des Vorstandes“ ernannt werden.

§ 27

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 39 Abs. 4), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Vorsitzende des Vorstandes, den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und die Sitzung leiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes mehr als die Hälfte der Mitglieder und in den Fällen des § 39 Abs. 4 ein Mitglied des Gesellenausschusses an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden des Vorstandes. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch in Textform, per Fax oder E-Mail herbeigeführt werden.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 28

- (1) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Textform.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss die Vertretung der Innung dem Obermeister oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer übertragen. § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 29

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlungen vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 30

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen wird Ersatz nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt; den Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Innungsversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Für den Obermeister und seine beiden Stellvertreter kann eine monatliche Aufwandsentschädigung festgelegt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung vorher zu genehmigen ist. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Ausgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 31 Geschäftsführung

- (1) Die Innung kann eine Geschäftsstelle errichten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an der Innungsversammlung, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

Über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle entscheidet der Geschäftsführer gemeinsam mit dem Obermeister oder mit einem seiner Stellvertreter.

- (2) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten, sofern dies nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften zulässig ist.

§ 32 Ausschüsse

- (1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzuberaten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Innung. Welches Organ zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (3) Wählbar zu Mitgliedern der Ausschüsse sind die Innungsmitglieder gem. § 16 Abs. 1, es sei denn, die Satzung oder ein Gesetz sehen abweichende Regelungen vor. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. § 30 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Verdienstaufschlag deckt. Wird dem Gesellenmitglied der Lohn fortgezahlt, so erhält der Betriebsinhaber auf Antrag eine Kostenerstattung, die dem fortgezahlten Bruttolohn und den lohngelassenen Ausgaben entspricht.

§ 33 Amtszeit der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Innungsversammlung auf 5 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden, soweit das Gesetz Stellvertreter nicht zwingend vorsieht. § 26 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 34 Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einem Ausschuss Gesellen beteiligt, so muss auch die Hälfte der Gesellenmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 35 Berufsbildungsausschuss (§ 67 Abs. 2 HwO)

Zur Förderung der Berufsbildung von Auszubildenden, Gesellen und Meistern ist ein Ausschuss zu bilden. Er berät in allen Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und bereitet diesbezüglich Entscheidungen der Innung vor. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen sein müssen. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil.

§ 36 Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss

Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung zur Errichtung eines Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss erteilt hat, errichtet die Innung nach Maßgabe der Prüfungsordnung sowie des Ermächtigungsbescheides der Handwerkskammer einen Prüfungsausschuss. Die Arbeitgeber und deren Beauftragte, die von der Innungsversammlung gewählt werden, müssen nicht Innungsmitglieder sein. Die Arbeitnehmer und deren Beauftragte, die vom Gesellenausschuss gewählt werden, müssen nicht bei einem Innungsmitglied beschäftigt sein.

§ 37 Ausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten (§ 67 Abs. 3 HwO)

- (1) Die Innung kann einen Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden errichten, der für alle bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse der in der Innung vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerben mit Ausbildungsordnung ihres Bezirkes zuständig ist. Für den Ausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten ist die von der Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung maßgebend.
- (2) Dem Ausschuss gehören Innungsmitglieder und Gesellen in gleicher Zahl an. Er besteht aus mind. 2 Personen.² Die Arbeitnehmer müssen in einem Handwerksbetrieb beschäftigt sein, für das die Innung gebildet ist. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden; der Ausschuss kann auch einen unparteiischen Vorsitzenden wählen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein darf.³
- (4) Der Ausschuss hat die Parteien mündlich zu hören. Wird der von ihm gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

§ 38 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mind. zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und keine Innungsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

§ 39 Gesellenausschuss (§§ 68 ff. HwO)

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mind. 2 weiteren Mitgliedern.
- (3) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

² Der Ausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

³ Als unparteiische Vorsitzende kommen insbesondere die Ausbildungsberater der Handwerkskammer für Unterfranken in Betracht, da sie über die erforderlichen juristischen Kenntnisse verfügen, im Ausbildungswesen erfahren sind und Neutralität besitzen.

- (4) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Ausbildung von Auszubildenden;
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden;
 3. bei der Errichtung der Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse;
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge;
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung;
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (5) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (6) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 40 Wahl des Gesellenausschusses

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Wahl. Die Innung gibt dies rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.
- (5) Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (6) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Schriftliche Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (7) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- (8) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 41 Beiträge (§ 73 HwO)

- (1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag der für jede Betriebsstätte (auch Zweigbetrieb) erhoben werden kann. Der Zusatzbeitrag wird erhoben:
nach einem %-Satz von der Lohnsumme.
Die Innungsmitglieder erteilen die erforderlichen Auskünfte und ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Innung können Gebühren erhoben werden. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Absätze 1-5 gelten entsprechend für Gastmitglieder, sofern die Innungsversammlung für sie nicht gesondert Beiträge festsetzt.
- (8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 42 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung mit eigener Haushaltsführung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und etwaiger Nebenhaushaltspläne sind bei der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich waren; sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 43

- (1) Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzu-

stellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen.

Vermögensbewegungen sind im Einzelnen gesondert zu erläutern. § 4 Abs. 2 der Innungssatzung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme und Genehmigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist bei der Handwerkskammer einzureichen.

§ 44

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Innung und der Nebenkassen verantwortlich.

§ 45

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen.

§ 46

- (1) Die Geschäftsstelle erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihr aufzustellenden und von dem Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren vorzulegen.
- (2) Der Vorstand kann rückständige Beiträge und Gebühren nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften betreiben (§ 73 Abs.4 HwO).

§ 47 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Vermögens der Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 48 Schadenshaftung (§ 74 HwO)

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 49 Änderung der Satzung und Auflösung der Innung (§§ 76-78 HwO)

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind, wobei zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Tag der Innungsversammlung zwei volle Wochen liegen müssen.

§ 50

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln, aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Feststellung der Mehrheit in diesem Falle wird ausschließlich nach den Ja- bzw. Nein-Stimmen errechnet. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

§ 51

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurück geht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 52 Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung der Innung

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Innung findet gemäß Art. 25 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) nicht statt. Die Innung hat eine drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 53

- (1) Über das Vermögen der Innung findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
- (2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 55) bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks/der Handwerke bzw. des/der handwerksähnlichen Gewerbe/s, für das/die die Innung errichtet war, überwiesen.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 47-53 BGB Anwendung.

§ 54 Aufsicht (§ 75 HwO)

Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 55 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben oder auf der Homepage der Innung. Sie können auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 56 Übergangsvorschrift

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten der Satzung nicht berührt.

Würzburg, den 27. Juni 2023

Die Innungsversammlung hat am 27. Juni 2023 in Abänderung der bisherigen Satzung
(Stand 5. Juni 2014 genehmigt durch die Handwerkskammer am 30.06.2014)
diese Neufassung beschlossen.

Die Neufassung dieser Satzung wurde durch die Handwerkskammer gemäß § 56 HWO
am 18. Juli 2023 genehmigt.

Kfz-Innung Unterfranken

Sandäcker 10
97076 Würzburg

Telefon: 0931 | 27991-0
Fax: 0931 | 27991-40

info@kfz-innung-ufr.de
www.kfz-innung-ufr.de